



Kantor Heiko Ittig | Borbergstraße 29 | 59065 Hamm

Kantor Heiko Ittig
Pauluskirche und Lutherkirche

Borbergstraße 29
59065 Hamm
Fon: 0 23 81 - 9 73 53 31
Fax: 0 23 81 - 6 60 82 92
Web: www.kirchenmusik-hamm.de
Mail: info@kirchenmusik-hamm.de

27. maggio 2021

Schutzkonzept der Musikschule der Ev. Kirchengemeinde Hamm

Weiterhin bleibt es wichtig, Infektionsketten für die Ausbreitung des CoVid 19 Virus zu unterbinden, oder – wenn diese Infektion stattgefunden haben sollte – deren Weiterverbreitung einzudämmen und nachverfolgbar zu machen.

Die aktuelle Coronaverordnung des Landes NRW vom 28.05.2021 ermöglicht die Durchführung von Unterricht in Musikschulen in Gruppen bis zu fünf Personen. In Verbindung mit der aktuellen Coronatestverordnung, den aktuellen Erlassen für den Schulbetrieb und der aktuellen Schulmail wird dieser Unterrichtsbetrieb in Präsenz nur möglich sein für Personen, welche bis zu sechs Monaten zuvor an Corona erkrankten und bereits genesen sind, die über vollständigen Impfschutz verfügen oder unter Vorlage eines aktuellen Corona-Schnelltests.

In Verantwortung gegenüber dieser Gruppe sowie den Lehrkräften erlassen wir deshalb folgende Sicherheitsregeln für den Betrieb der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm:

Beim Betreten des Lutherzentrums sind diese Maßnahmen zu beachten:

1. Es sind medizinische Masken¹ zu tragen. Im Unterrichtsraum ist diese erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft abzunehmen.
2. Für die Handdesinfektion steht ein Spender im Eingang des Lutherzentrums, dieser ist beim Betreten und Verlassen zu benutzen
3. Es dürfen nur die Plätze in ausgewiesenen Wartebereichen besetzt werden. Diese sind in 2 m Abstand voneinander aufgestellt und dienen nur für eintreffende Personen als Wartebereich. Familienmitglieder und Eltern sollen die Musikschule in Anlehnung an die in allgemeinbildenden Schulen geltenden Vorschriften nicht betreten
4. Es ist in allen Bereichen darauf zu achten, 1,5 bis 2 m Abstand zu wahren.
5. Alle Personen legen einen aktuellen, d.h. nicht älter als 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Betretens der Unterrichtsräume eine Bescheinigung über
 - einen durchgeführten negativen Coronatest vor. Dazu zählen Tests, welche
 - in kommunalen oder anderen zertifizierten Testzentren oder
 - im Präsenzunterricht der Schulen angefertigt bzw.
 - in deren Auftrag unter Aufsicht der Personensorgeberechtigten durchgeführt wurden oder
 - in Präsenz und unter Beaufsichtigung in den Lerngruppen angefertigt werden oder

¹ Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

- eine Genesung von einer Coronaerkrankung innerhalb der letzten sechs Monate oder
- oder eine vollständige Coronaimpfung

vor.

Das Testergebnis ist bei Betreten der Unterrichtsräume unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Coronatests, welche nicht durch die kommunalen oder zertifizierten Testzentren erstellt wurden, bescheinigt der Schülerin oder der Schüler (bzw. bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzliche Vertretung) das negative Testergebnis und legt dieses der Lehrkraft vor. Diese leitet dieses an die Musikschulgeschäftsführung weiter. Die Testergebnisse werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vier Wochen nach Erstellung aufbewahrt und können ggf. dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen hin ausgehändigt werden.

6. Personen, die mit CoVid 19 erkrankt sind, die erste Krankheitsanzeichen von CoVid19 aufweisen oder aber in Kontakt mit CoVid 19 Erkrankten gekommen sind, sollen nicht in Präsenzveranstaltungen unterrichtet werden. Dazu zählen auch diejenigen, die sich in einem Zeitpunkt 14 Tage zuvor in Kontakt mit CoVid 19 Erkrankten befunden haben oder Personen die entsprechende Symptome aufwiesen bzw. selbst erkrankt waren. Personen Ihnen wird die Fortführung des Unterrichts online ermöglicht. **Eine Erkrankung an CoVid 19 oder auch dem begründeten Verdacht der Erkrankung ist unmittelbar der Musikschule mitzuteilen. Diese gibt die erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weiter.**

7. Die anliegende Erklärung ist von den Personensorgeberechtigten auszufüllen und abzugeben.

Für die Nutzung der Räume und die Unterrichtsdurchführung gilt Folgendes:

1. Die Räume sind für die Instrumentalunterrichte hinreichend groß. Auf die Abstandsregel wird auch im Unterricht geachtet. Es finden nur Einzelunterrichte statt.

2. Für den Gesangsunterricht und Unterricht in den Blechblasinstrumenten wird der Unterricht im Keller in folgender Weise durchgeführt:

- a. Lehrkräfte betreten als erste den rechten Unterrichtsraum im Kellergeschoss, Schülerinnen und Schüler halten sich im vorderen Kellerflur auf. Der linke Unterrichtsraum wird für die Zeit von Gesangs- oder Blechblasinstrumentenunterricht nicht genutzt.
- b. Die Schülerinnen und Schüler betreten den Kellerflur nachdem die Lehrkraft im rechten Unterrichtsraum angekommen ist.
- c. Es wird eine fahrbare Plexiglaswand durch die Musikschule bereitgestellt, die von der Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn in den Türausschnitt gezogen wird.
- d. Die Hausmeisterin reinigt täglich die Plexiglaswand virocid.

3. Die Streicherensembles können in Präsenz proben.

4. Nach den Stunden sind die Räume fünf Minuten lang Stoß zu lüften, ebenso vor Unterrichtsaufnahme und nach Unterrichtsende. Nach Möglichkeit soll auch während der Unterrichte intensiv gelüftet werden.

5. Die Musikschulgeschäftsführung erstellt Teilnehmendenlisten, aus denen Zuordnungen von Dozentinnen und Dozenten mit Schülerinnen und Schülern zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten erkennbar sind. Diese werden bis sechs Monate nach Ende der durch die Coronapandemie erlassenen Beschränkungen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Dem städtischen Gesundheitsamt können diese Daten nach deren Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Die betroffenen Personen des Datenaustauschs werden von Seiten der Musikschule über die Weitergabe in Kenntnis gesetzt.

6. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte geben eine Erklärung zur Weiterführung des Unterrichts ab, in der sie auf Risiken hingewiesen und die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen hin verpflichtet werden.

7. Für alle die Tasteninstrumente nutzen bzw. daran unterrichten gilt: Es soll vermieden werden die Tasten selber durch Besprühen mit Ethanolhaltigen Lösungen zu desinfizieren. Dadurch werden Tastenbeläge aufgeraut oder durch die Feuchtigkeit vom Tastenkörper

abgelöst. Vielmehr sollen Unterrichtende und Schüler dezidiert auf die Handdesinfektion hingewiesen werden. Neben dem im Eingang des Lutherzentrums aufgestellten Gerät finden sich weitere in allen Toiletten wie auch auf der Toilette der Pauluskirche. Außerdem befindet sich in den Unterrichtsräumen jeweils ein zweites Instrument, sodass Instruktionen oder auch vierhändiges Klavierspiel über verschiedene Klaviaturen „kontaktfrei“ erfolgen kann.

8. Alle benutzen nur ihre eigenen Instrumente, Hefte, Stifte, Noten u.a.. Ein Vorspielen der Lehrkraft auf dem Schülerinstrument soll unterbleiben. Sollten Erläuterung der Lehrkraft am Instrument des Schülers oder der Schülerin erforderlich sein, so erfolgt eine Handdesinfektion beider Personen im unmittelbaren Anschluss.

9. Im Blechblasinstrumentenunterricht wird das Kondenswasser durch von Lehrkräften und Schülern mitzubringenden Tücher aufzufangen und in einem Plastikbeutel zu entsorgen, der verschlossen in den bereitgestellten Mülleimer eingelegt wird. Dieser wird regelmäßig geleert. Auf ein gesondertes Ausblasen des Instruments in den Unterrichtsräumen wird verzichtet.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 02.06.2021.

Hamm, 02.06.2021.....

Ort, Datum

Der Vorsitzende des Presbyteriums

Hamm, 02.06.2021.....

Ort, Datum

Die Superintendentin

Anlagen zum Sicherheitskonzept

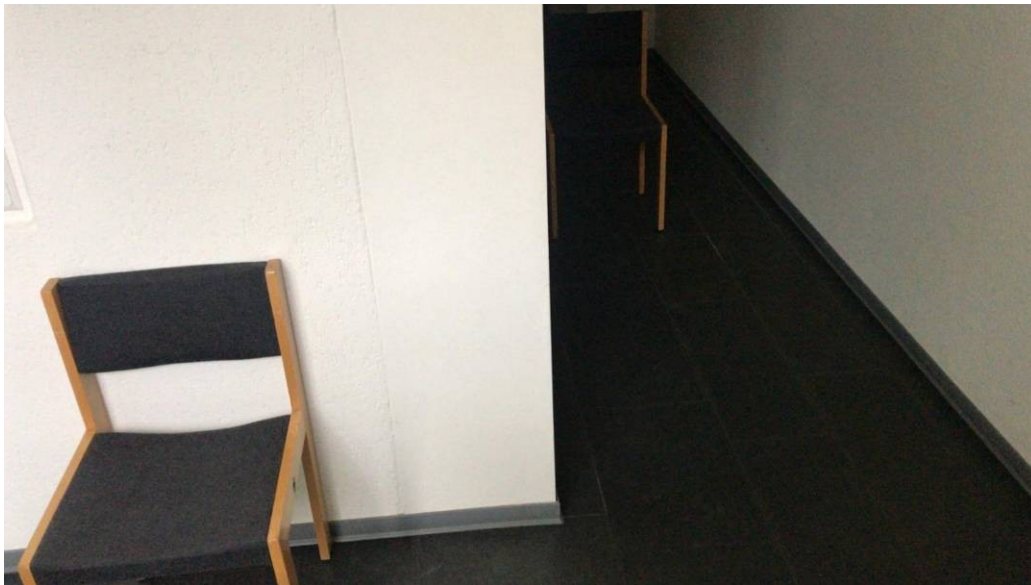
Umsetzung des Sicherheitskonzepts im Lutherzentrum Hamm



Sicherheitsweise an der Eingangstüre



Handdesinfektionsspender im Eingangsflur



Wartebereich im Flur vor dem Saal des ersten Obergeschosses



Wartebereich im Untergeschoss



Durch die Tür getrennte Räume für Gesangsunterricht und die Unterrichte an Blechblasinstrumenten: Schülerinnen und Schüler stehen in durch die Verbindungstür getrennten Räumen. Diese wird mit einer fahrbaren Plexiglasscheibe in zwei von der Atemluft her getrennte Räume geteilt



In den Toiletten befinden sich weitere Handdesinfektionsgeräte

Anlage

Name, Vorname:

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Mailadresse:

Telefon- / Mobilnummer:

Hiermit versichere ich gegenüber Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm, dass ich bzw. mein Kind

(bitte ggf. Name einsetzen)

nicht zu den Proben kommen, wenn es einschlägig als CoVid 19-Symptome bekannte oder andere Erkältungssymptome aufweist.

Außerdem erscheine ich bzw. schicke mein Kind für die oben angegebene Zeit nicht zu den Proben, wenn es Kontakt zu CoVid 19-Infizierten hatte, innerhalb von 14 Tagen zuvor selbst an Corona erkrankt war oder in diesem Zeitraum Kontakt mit CoVid 19-Erkrankten hatte.

Ich habe die in diesem Schreiben bekanntgemachten Sicherheitsregeln zur Kenntnis genommen, erkläre mich mit ihnen einverstanden und Sorge für deren Einhaltung bzw. halte diese selbstständig ein. Insbesondere sichere ich auch mein pünktliches Erscheinen bzw. das meines Kindes zu.

Bei Auftreten von CoVid 19 oder begründetem Verdacht, an CoVid 19 erkrankt zu sein, unterrichte ich sofort das Kantorat an der Pauluskirche.

Ich lege einen aktuellen, d.h. nicht älter als 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Betretens der Unterrichtsräume eine Bescheinigung über

- einen durchgeführten negativen Coronatest vor. Dazu zählen Tests, welche
 - in kommunalen oder anderen zertifizierten Testzentren oder
 - im Präsenzunterricht der Schulen angefertigt bzw.
 - in deren Auftrag unter Aufsicht der Personensorgeberechtigten durchgeführt wurden oder
- eine Genesung von einer Coronaerkrankung innerhalb der letzten sechs Monate oder
- oder eine vollständige Coronaimpfung

vor.

Das Testergebnis ist bei Betreten der Unterrichtsräume unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Coronatests, welche nicht durch die kommunalen oder zertifizierten Testzentren erstellt wurden, bescheinigt der Schülerin oder der Schüler (bzw. bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzliche Vertretung) das negative Testergebnis und legt dieses der Lehrkraft vor. Diese leitet dieses an die Musikschulgeschäftsführung weiter. Die Testergebnisse werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vier Wochen nach Erstellung aufbewahrt und können ggf. dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen hin ausgehändigt werden.

Hamm, den _____

Unterschrift

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten